

## **Erfindungen gezielt schützen – Das Gebrauchsmuster**

Unternehmen leben von neuen Ideen und innovativen Produkten. Für den nachhaltigen Erfolg einer Unternehmung ist es dabei unerlässlich, einen gewissen Anteil ihres Umsatzes – branchenspezifisch üblicherweise 5 bis 15 % – in die eigene Forschung und Entwicklung zu investieren. Denn je einzigartiger neue Produkte sind, desto größer ist der damit erzielbare Wettbewerbsvorteil. Im Jahr 2012 lagen die weltweiten Investitionen deutscher Firmen im Bereich Forschung und Entwicklung bei 52,45 Milliarden Euro. Um unerwünschte und unbefugte Nachahmung der innovativen Idee zu vermeiden, haben sich gerade in den Industrieländern gewerbliche Schutzrechte als probates Mittel erwiesen.

Einen effektiven Schutz von technischen Erfindungen stellt in diesem Zusammenhang das Gebrauchsmuster dar, das jedem Dritten verbietet, ohne Zustimmung des Inhabers ein Erzeugnis, das Gegenstand eines Gebrauchsmusters ist, herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen. Im Vergleich zum Patent ist es vor allem für „kleine Erfindungen“ geeignet, weshalb es häufig auch als „kleines Patent“ bezeichnet wird. Die Erlangung eines Gebrauchsmusters setzt eine Erfindung voraus, die neu und gewerblich anwendbar ist sowie auf einem erfinderischen Schritt beruht. Im Gegensatz zu einem Patent werden mit Blick auf den erfinderischen Schritt geringere Anforderungen an den Grad der Neuheit gestellt. Die Erteilung des Gebrauchsmusters erfolgt im Vergleich zum Patent zwar deutlich schneller, dafür wird jedoch von Amtswegen nur eine formelle Prüfung durchgeführt. Eine Sachprüfung in Bezug auf die entscheidenden Merkmale Neuheit, erfinderischer Schritt und gewerbliche Anwendbarkeit wird dabei vermieden. Diese bleibt dem Verletzungsprozess oder Gebrauchsmusterlöschungsverfahren vorbehalten. Da Gebrauchsmuster deutlich schneller als Patente eingetragen werden, letzteres im Verletzungsprozess stärkere Wirkung zeigt, kann man sich in der Praxis der Vorteile beider bedienen, in dem man für wirtschaftlich relevante Erfindungen Doppelschutz beantragt, d.h. parallel zur Patent- eine Gebrauchsmusteranmeldung initiiert. Der Gebrauchsmusterschutz ist auf 10 Jahre begrenzt.

Um die oberfränkische Wirtschaft hinsichtlich der Thematik der Gewerblichen Schutzrechte zu sensibilisieren, stellt die *IHK für Oberfranken Bayreuth* mit finanziellem Engagement des Freistaats Bayern seit Anfang Januar 2014 unter dem Titel „Know-how-Schutz und IT-Sicherheit im Mittelstand“ ein Projektteam zur Verfügung. Neben kostenfreien Informationsveranstaltungen zu ausgewählten Themen des Gewerblichen Rechtsschutzes können sich interessierte Unternehmen für eine kostenfreie Initialberatung jederzeit mit den Projektverantwortlichen in Verbindung setzen.

**Ansprechpartner in der IHK: Matthias Reiner, 0921 / 886 - 247, [reiner@bayreuth.ihk.de](mailto:reiner@bayreuth.ihk.de)**